

Produktinformationsblatt für die Wohngebäudeversicherung nach VGB 2010

Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln
Telefon: (04642) 9147-0, Fax: (04642) 9147-77
E-Mail: info@oab.de, Internet: www.ostangler.de



Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Wohngebäudeversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2010) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern Ihr Gebäude gegen Schäden durch Feuer und – soweit vereinbart – gegen Schäden durch Leitungswasser, Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 Beaufort, d.h. 63 km/h erreicht), und Hagel und gegen erweiterte Elementargefahren. Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A §1 bis §4 VGB 2010. Je nach Vertragsgestaltung ersetzen wir Ihnen den ortsüblichen Neubauwert, den Neuwert oder den Zeitwert des Gebäudes. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt A in den §§10 und 13 VGB 2010.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den reinen Baukörper Ihres Gebäudes. Auch verschiedene Einbauten (z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizung) zählen zum Gebäude. Selbst das Zubehör, welches zur Instandhaltung des Gebäudes notwendig ist oder das dessen Nutzung erst möglich macht, ist versichert; hierzu zählen u.a. außen am Gebäude angebrachte Antennen und Markisen. Bitte vergessen Sie nicht, im Versicherungsantrag Nebengebäude und Garagen anzugeben, damit diese vom Versicherungsschutz erfasst werden. Gleiches gilt für weitere Grundstücksbestandteile wie Hundehütten, Einfriedungen, Müllboxen usw.

Grundsätzlich nicht versichert ist der Hausrat selbst, welcher sich im Gebäude befindet. Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen ist in der Wohngebäudeversicherung ebenfalls nicht enthalten, Versicherungsschutz hierfür kann aber gesondert vereinbart werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A §5 VGB 2010.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag inkl. Versicherungssteuer	_____
Beitragsfälligkeit	_____
erstmalig zum Versicherungsbeginn am	_____
Vertragslaufzeit	_____

Denken Sie bitte daran, dass Sie den Beitrag unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerrufrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich der Beitrag während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt B §2 bis §6 VGB 2010.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Ausgeschlossen sind u.a. Schäden durch
– Krieg, Innere Unruhen oder Kernenergie.
– Schäden durch Schwamm

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (Abschnitt A §§1 bis 4 VGB 2010). Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der nicht versicherten Sachen in Abschnitt A §5 VGB 2010.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B §1 VGB 2010. Wenn das Gebäude bereits versichert war, nennen Sie uns bitte zudem den letzten Versicherer des Gebäudes sowie alle Schäden, die an diesen gemeldet wurden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z.B. An- und Umbauten am Gebäude). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie Ihren Versicherer vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z.B. wenn das Dach infolge Baumaßnahmen abgedeckt wird).

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte Abschnitt A §§16 und 17 VGB 2010.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B §8 und §9 VGB 2010.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B §8 VGB 2010.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B §8 VGB 2010.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss. Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt B §2 VGB 2010 entnehmen.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B §15 VGB 2010.

**Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern.
Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen.
Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem zuständigen Berater – er wird Sie gern beraten!**